

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: 61/03

Der Bürgermeister

Büro SVV

zur Vorberatung an: Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Vergabeausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:

Datum: 23. Dezember 2003

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an: Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Betreff: 2. Änderung des Beschlusses Nr. 10/02/94 - Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. 10/02/94 - Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder - 2. Änderung.

2. § 20 Ziffer 7 der Geschäftsordnung lautet neu:

„Sachkundige Einwohner haben das Recht an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Geschäftsordnung über die Verschwiegenheit entsprechend.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann die Gemeindevertretung neben Mitgliedern der Gemeindevertretung Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Gemeinde (sachkundige Einwohner), zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Allerdings haben sachkundige Einwohner kein Stimmrecht.

Den sachkundigen Einwohnern stehen gemäß §§ 37 und 38 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die gleichen Rechte und Pflichten wie den Stadtverordneten zu.

Es ist rechtlich nicht haltbar, sachkundige Einwohner von den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse auszuschließen, in die sie als Mitglieder (ohne Stimmrecht) berufen worden sind.